

## **§ 2 Besonderes Grundbuchblatt für Bergwerkseigentum**

<sup>1</sup>Für das Bergwerkseigentum ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. <sup>2</sup>In der Aufschrift ist unter die Bezeichnung des Bands und des Blatts in Klammern das Wort „Berggrundbuch“ zu setzen.